

**Wismarer Werkstätten GmbH**  
Wendorfer Weg 24, 23966 Wismar  
Postfach 12 21, 23952 Wismar

Landesverband Sonderpädagogik  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
August-Bebel-Straße 28  
18055 Rostock

#### Ihr Kontakt

Name Andrea Wieschmann  
Fon 03841 3741 617  
Fax 03841 3741 622  
Mobil  
Mail [a.wieschmann@wismarer-werkstaetten.de](mailto:a.wieschmann@wismarer-werkstaetten.de)  
[www.wismarer-werkstaetten.de](http://www.wismarer-werkstaetten.de)

Mitglied im Landesverband der Lebenshilfe M-V e. V.  
Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.  
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband M-V e. V.

### Anhörung: Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Die aufgeführten Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für das Schuljahr 2024/2025 basieren auf der aktuellen Fassung des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. September 2010, letzte Änderung vom 2. Dezember 2019. Mit der Änderung der Privatschulverordnung werden die gesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes richtig angewandt. Trotzdem möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass zum Schuljahr 2024/2025 erstmalig keine Erhöhung der Schülerkostensätze erfolgt. Dieser Tatbestand tritt erstmalig auf und bildet nicht die Tarifentwicklung bei den freien Trägern ab. Gleichwohl erfolgt damit keine Besserstellung gegenüber den Lehrkräften an staatlichen Schulen. Es muss dringend eine Anpassung der schulgesetzlichen Regelung an die gesellschaftliche Realität erfolgen. Da sich das Schulgesetz bei der Berechnungsgrundlage auf die tatsächlichen Personalkosten, wie sie an öffentlichen Schulen entstehen, bezieht, haben nicht besetzte Lehrerstellen oder die Einstellung von Seiteneinsteigern gravierende Auswirkungen auf die Höhe des Schülerkostensatzes und des Förderbedarfssatzes, so dass die (Mangel)Besetzung an öffentlichen Schulen an die Schulen in freier Trägerschaft weitergegeben wird. Die Lösung sollte in einer Änderung des Schulgesetzes, § 128, liegen und eine standardbezogene Zuordnung der Personalkosten in Abhängigkeit von der Schülerzahl abbilden. Da sich derzeit auch der Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes M-V in der Anhörung befindet, möchte ich den Landesverband Sonderpädagogik Mecklenburg-Vorpommern e.V. bitten, die Förderschulen in freier Trägerschaft hinsichtlich einer auf Standards basierenden Berechnungsgrundlage zu unterstützen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf den § 76 des Schulgesetzes M-V verweisen. Im Entwurf kommt in einem neuen Satz (4) zum Ausdruck, dass Schüler\*innen einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Rahmen der Schülervertretung nicht mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnehmen dürfen. Dieser Ausschluss verstößt eindeutig gegen das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung.

Wismar, 11.06.2024

  
Andrea Wieschmann  
Schulleiterin  
Astrid-Lindgren-Schule

*Wir brauchen ganz verschiedene Menschen, damit die Welt sich dreht.*

Seite 1 von 2

#### Geschäftsleitung

Hartmut Bunge  
Thilo Werfel  
Schwerin HRB 1763

Die Werkstatt ist nach  
§ 225 SGB IX als Werkstatt für behinderte

Menschen anerkannt.  
IK-NR. 511 301 084

#### Gesellschafter

Lebenshilfe e. V. Wismar  
Das Boot e. V. Wismar  
Hansestadt Wismar  
USt-Id Nr. DE 137 440 540

Deutsche Kreditbank AG Schwerin

IBAN DE06 1203 0000 0000 2032 40  
SWIFT BIC BYLADEM1001  
[www.wismarer-werkstaetten.de](http://www.wismarer-werkstaetten.de)



## Anlage

### Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. September 2010, letzte Änderung vom 2. Dezember 2019

#### § 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe (SchulG M-V)

3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte. Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satz 1 sind auch die Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztägigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen. Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausstattung nach Absatz 2 Satz 1 die Personalausgaben nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).

Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Beschulung sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes M-V

#### § 76 Schulkonferenz

(4) An der Schulkonferenz nimmt auch eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter der Jahrgangsstufe 3 sowie eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme teil, sofern diese Klassenstufen in der Schule vertreten sind. Ausgenommen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.